

- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

ZGB I: Personenrecht und Einleitungstitel

(Ass.-Prof. Monika Pfaffinger)

Aufgabe 1 [4 Punkte]

- a.** Die privatrechtlichen Rechte lassen sich in relative und in absolute Rechte einteilen. Was versteht man unter einem relativen Recht und was unter einem absoluten Recht? Nennen Sie ein Beispiel für ein relatives Recht und ein Beispiel für ein absolutes Recht!
- b.** Warum heissen die relativ höchstpersönlichen Rechte auch bedingt vertretungsfähige höchstpersönliche Rechte? Nennen Sie ein Beispiel für ein relativ höchstpersönliches Recht!
- c.** Was versteht man unter einem Rechtsgeschäft?

Aufgabe 2 [8 Punkte]

Nach dem frühen Tod seiner Ehefrau Eleonore (sie stirbt im Alter von 32 Jahren) ist Maurus als Inhaber der elterlichen Sorge alleinerziehender Vater der gemeinsamen Tochter Jill (vgl. Art. 297 Abs. 3 ZGB). Als Jill vier Jahre alt ist, erleidet Maurus einen Nervenzusammenbruch infolge Erschöpfung. Er erholt sich langsam davon, doch ist er sich nicht sicher, ob er die Erziehung von Jill in Zukunft alleine zu leisten vermag. Auf Drängen seiner Eltern stimmt er der Adoption von Jill durch ein bekanntes Ehepaar zu.

- a. Welcher Aspekt der Handlungsfähigkeit auf Seiten von Maurus ist vorliegend angesprochen? Erläutern Sie seinen Inhalt! (1.5 Punkte)
- b. Anhand welcher Voraussetzungen/Kriterien ist die Handlungsfähigkeit von Maurus mit Blick auf die Zustimmung zur Adoption („Adoptionsfreigabe“) von Jill zu prüfen? Nehmen Sie zugleich eine Einschätzung der Handlungsfähigkeit von Maurus vor! (6.5 Punkte)

Hinweis: Die leiblichen Eltern haben als Ausfluss ihrer Persönlichkeit, Art. 28 Abs. 1 ZGB, sowie zum Schutze ihrer Beziehung zum Kind der Adoption zuzustimmen, vgl. Art. 265a Abs.1 ZGB.

(Pro memoria: Antworten sind zu begründen und zu belegen!)

Aufgabe 3 [9 Punkte]

Die Statuten des bekannten Chorvereins „Notenschlüssel“ enthalten unter anderem die folgende Bestimmung:

§ 12 Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen vereinsschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden.

Sänger und Mitglied Franz war lange in die Musiklehrerin und Solistin Anita, ebenso Mitglied des Vereins „Notenschlüssel“, verliebt. Sie jedoch hat seine Liebe nicht erwidert. Gekränkt erzählt er nun den übrigen Chormitgliedern, dass sich Anita in den Pausen gegenüber Konzertbesuchern sowie zahlreichen weiteren Personen sehr negativ über die Leistungen des Chorvereins „Notenschlüssel“ äussere. Sie sage, dass die Sängerinnen und Sänger allesamt über 50 Jahre alt seien und entsprechend brüchige Stimmen hätten, der Gesang des Chores sei miserabel.

In der Folge wird in korrekter Weise eine Vereinsversammlung mit dem Traktandum „Mitgliederausschluss“ einberufen. Von den 20 Mitgliedern sind alle anwesend. Anita wird an der Versammlung mit den Vorwürfen konfrontiert. Sie beteuert, nie etwas Schlechtes über den Verein gesagt zu haben. Dennoch sprechen sich 14 Mitglieder für den Ausschluss von Anita aus. Der Entscheid wird am selben Tag allen Mitgliedern schriftlich und begründet mitgeteilt. Formell ist der Ausschluss somit korrekt zu Stande gekommen.

Gehen Sie davon aus, dass sich Anita tatsächlich nie negativ über den Chorverein „Notenschlüssel“ geäußert hat.

- a. Anita möchte sich gegen ihren Ausschluss wehren. Welche rechtlichen Ansatzpunkte sind in Betracht zu ziehen und wie beurteilen Sie den zu erwartenden Erfolg? (8.5 Punkte)
- b. Welchen Einwand wird der Verein geltend machen? (0.5 Punkt)

Aufgabe 4 [6.5 Punkte]

Vgl. den Sachverhalt von Aufgabe 3.

Die sechs Mal jährlich erscheinende Zeitschrift „Kultur aktuell“ berichtet unter dem Titel „Misstöne im Verein Notenschlüssel“ darüber, dass Anita wegen illoyalen Verhaltens durch herablassende Urteile über die Gesangsleistung des Chors und seiner Mitglieder ausgeschlossen wurde. Der Ausschluss sei – so wird auch geschrieben – kein Verlust, sei doch die Stimme von Anita als wenig ausdrucksvoll zu beurteilen. Anita fürchtet um ihren guten Ruf und möchte schnell auf diesen Artikel reagieren.

Welches ist der geeignete Rechtsbehelf? Prüfen Sie seine *materiellen* Voraussetzungen!

Aufgabe 5 [2.5 Punkte]

Am Eingang eines Restaurants hängt ein Schild „Zutritt für Vierbeiner verboten“. Felix, der gerade mit seinem Wellensittich beim Tierarzt war, möchte mit dem Wellensittich im Käfig eintreten und sein Feierabendbier trinken. Der Restaurantinhaber verweigert den Zutritt mit der Aussage, dass das Verbot für alle Tiere – auch einen Wellensittich – gelte.

- a. Wie bezeichnet man das formallogische Argument des Restaurantinhabers?
- b. Welches formallogische Argument wird Felix anrufen?
- c. Worum geht es in der Terminologie der Methodenlehre im vorliegenden Fall und was versteht man darunter?

ZGB II: Familienrecht

(Prof. Paul Eitel)

Fall 1 [8 Punkte]

Hinweis: Für die Beantwortung der Fragen zu Fall 1 genügen Kurzbegründungen mit Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Sachverhalt:

Peter und Susi sind verlobt. Peter hat Susi eine sehr teure Halskette geschenkt. Nun verliebt Peter sich in Tina und löst die Beziehung mit Susi auf. Peter fordert deswegen die Halskette zurück.

Frage (0.5 Punkte):

Dringt Peter mit seiner Forderung durch?

Ergänzung des Sachverhalts:

Wir nehmen an, Peter hat die Halskette zurück erhalten. Er verlobt sich neu mit Tina und schenkt nun ihr die Halskette; gleichzeitig zieht Peter in die von Tina gemietete Wohnung um. Dann heiraten Peter und Tina. Sie überredeten den Zivilstandsbeamten, die Trauung bereits fünf Tage nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens und im Restaurant „Bären“ durchzuführen (unmittelbar neben dem Trauungsort gelegen), da sie sogleich die Hochzeitsreise antreten und ihren grossen Freundeskreis zur Trauung mit anschliessendem Fest einladen wollten; das klappte so. Während der Hochzeitsreise erfährt aber Peter via SMS von Susi, dass Susi Mutter eines gesunden Sohnes Rolf geworden ist und Peter der Vater sei. Am letzten Tag der Hochzeitsreise entdeckt Tina zufällig die SMS von Susi an Peter. Unmittelbar nach der Rückkehr klagt Tina beim zuständigen Gericht auf Ungültigerklärung, eventuell Scheidung ihrer Ehe mit Peter.

Frage (1.5 Punkte):

Dringt Tina durch, wenn Peter an der Ehe festhalten will?

Ergänzung des Sachverhalts:

Wir nehmen an, die Ehe zwischen Peter und Tina wurde sogleich geschieden; während des Verfahrens forderte Peter von Tina die Rückgabe der Halskette, die Übertragung des Mietvertrags für die Wohnung und naheheliche Unterhaltsleistungen.

Frage (3 Punkte):

Ist Peter mit diesen Forderungen durchgedrungen?

Ergänzung des Sachverhalts:

Wir nehmen an, Peter sei noch nicht juristischer Vater von Rolf; er heiratet nun aber Susi.

Frage (1 Punkt):

Ist Peter damit juristischer Vater von Rolf geworden?

Ergänzung des Sachverhalts:

Wir nehmen an, Peter sei inzwischen juristischer Vater von Rolf geworden, aber die Beziehung zwischen Peter und Susi habe sich ein zweites Mal wieder abgekühlt; zudem stellt sich heraus, dass die Scheidung der Ehe zwischen Peter und seiner ersten Frau Tina erst in einem Zeitpunkt erfolgt ist, in welchem Peter bereits seine zweite Frau Susi geheiratet hatte; deshalb klagt Susi beim zuständigen Gericht auf Ungültigerklärung ihrer Ehe mit Peter.

Frage (1 Punkt):

Dringt Susi mit ihrer Klage durch?

Ergänzung des Sachverhalts:

Wir nehmen an, es kommt nicht zu einer Ungültigerklärung der Ehe, sondern zu einem Scheidungsurteil und die elterliche Sorge über Rolf wird Susi zugeteilt.

Frage (1 Punkt):

Was hat das Gericht in Bezug auf Rolf im Scheidungsurteil zusätzlich zu regeln?

Fall 2 [7 Punkte]Sachverhalt:

Die Ehegatten Anderegg (A.) sind seit zehn Jahren verheiratet; sie leben in einer Errungenschaftsbeteiligungsehe. Frau A. hat ein Vermögen in Höhe von 200 000. Herr A. hat kein Vermögen, denn er war stets ziemlich freigebig. Vor einem Jahr hat Herr A. seiner Tochter T (aus einer anderen Beziehung, Frau A. ist nicht die Mutter) eine soeben geerbte Ferienwohnung im Wert von 300 000 geschenkt. Vor zwei Jahren hat Herr A. seinem Patenkind P aus seiner Errungenschaft 50 000 geschenkt. Vor drei Jahren hat Herr A. der gemeinnützigen Stiftung S 100 000 geschenkt, welche aus einem Lotteriegewinn stammten; das sehr billige Los hatte er aus seinem 13. Monatslohn gekauft.

Aufgabe:

Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung vor und halten Sie insbesondere auch fest, wer wem per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche wie viel zu bezahlen hat!

Fall 3 [15 Punkte]Grundsachverhalt:

Die Ehegatten Zuber (Z.) leben in einer Errungenschaftsbeteiligungsehe. Frau Z. ist Eigentümerin einer Wohnung, die zu ihrem Eigengut gehört. Im Zeitpunkt des Erwerbs hatte die Wohnung einen Wert von 200 000. Frau Z. baute ein zuvor nur noch als Abstellraum brauchbares Zimmer aus, ersetzte die vorhandenen, abgenutzten Spannteppiche durch Parkett und liess das Badezimmer und die Küche total erneuern. Diese Arbeiten finanzierte Frau Z. aus Errungenschaftsmitteln in Höhe von 100 000 und mit einer Hypothek in Höhe von weiteren 100 000. Unmittelbar nach dem Ausbau hatte die Wohnung somit einen Wert von 400 000. Zehn Jahre später ist dieser Wert im Zuge der Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt auf 520 000 gestiegen.

Weitere Vermögenswerte sind nicht vorhanden.

Aufgabe (9 Punkte):

Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung vor und halten Sie insbesondere auch fest, wer wem per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche wie viel zu bezahlen hat!

Sachverhaltsvariante 1:

Wie Grundsachverhalt, aber: Die Ausbauarbeiten in Höhe von 200 000 sind von Frau Z. ausschliesslich finanziert worden aus Errungenschaftsmitteln von Herrn Z., welche dieser seiner Frau zur Verfügung stellte (so dass keine Hypothek benötigt wurde), und der Wert der Wohnung ist zehn Jahre nach dem Ausbau im Zuge der Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt von 400 000 auf 340 000 gesunken.

Aufgabe (3 Punkte):

Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung vor und halten Sie insbesondere auch fest, wer wem per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche wie viel zu bezahlen hat!

Sachverhaltsvariante 2:

Wie Grundsachverhalt, aber: Die Ausbauarbeiten in Höhe von 200 000 sind von Frau Z. ausschliesslich aus Errungenschaftsmitteln finanziert worden (so dass keine Hypothek benötigt wurde) und der Wert der Wohnung ist zehn Jahre später im Zuge der Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt von 400 000 auf 340 000 gesunken.

Aufgabe (3 Punkte):

Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung vor und halten Sie insbesondere auch fest, wer wem per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche wie viel zu bezahlen hat!

(Ende des Fragebogens)